

# RS Vwgh 1996/5/30 96/06/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §2;

VVG §4 Abs1;

VVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Bei der Frage der Verhältnismäßigkeit der auferlegten Kostenvorauszahlung geht es darum, ob die auferlegten Kosten in bezug auf die in Frage stehende Ersatzvornahme verhältnismäßig sind. Der Verpflichtete hat in diesem Zusammenhang die konkreten Umstände anzugeben, die seiner Meinung nach geeignet sind, die Unrichtigkeit der Annahme der Behörde über die Höhe der voraussichtlichen Kosten darzutun (Hinweis E 5.6.1984, 84/05/0046). Darauf, ob die im Zuge der Ersatzvornahme bewirkte Verbesserung des Ortsbildes den Verpflichteten in keinem Verhältnis dazu durch die Abtragung des Gebäudes finanziell belastet, kommt es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Kostenvorauszahlung nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060081.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)